

Auszug aus der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro

Gemeinde Altheim

Landkreis Biberach

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am 08.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

- 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
- 2.4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall;
- 2.5.2 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten und einem Höchstbetrag von 5.000 Euro;
- 2.6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt;
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von 2.000 Euro im Einzelfall,
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Anpassung an den Euro tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Diesen Auszug beglaubigt!
Altheim, den 09.11.2001



Wäscher, Bürgermeister

Satzung über die erste Änderung der Hauptsatzung vom 01.10.1994

Auf Grund von § 4 i.V. mit § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert am 18.12.1995 (GBl. 1996, S. 29), hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am 23.07.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 wird um die Nummern 2.15.4 und 2.15.5 erweitert.

Ziffer 2.15.4: § 31 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 36 BauGB die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Auf der Halde IV", Altheim, bezüglich der Erdgeschoßfußbodenhöhen.

Ziffer 2.15.5: § 31 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 36 BauGB die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen der Bebauungspläne bezüglich der Überschreitung der Baugrenze bis zu 10 qm.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Altheim, den 24.07.1996




Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

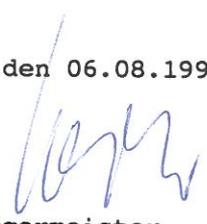
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung

Umstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen vom 08.07.1974 in der Zeit vom 29.07.1996 bis 05.08.1996, je einschließlich, durch Anschlag an den Verkündtafeln des Rathauses in Altheim und der früheren Rathäuser in Altheim-Heiligkreuztal und Altheim-Waldhausen öffentlich bekanntgemacht. Auf den Anschlag wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde, "Altheimer Nachrichten" Nr. 30/1996 vom 26.07.1996, hingewiesen.

Altheim, den 06.08.1996




Bürgermeister

Angeschlagen: 26.07.1996
Abgenommen: 06.08.1996
Verkündtafeln: Altheim
Altheim-Heiligkreuztal
Altheim-Waldhausen

z.B.




Az.: 020.05a

Gemeinde Altheim
Landkreis Biberach

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 08. September 1994 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungs-

aufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

{2} Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 DM im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 DM im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten und -arbeitern;

2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 DM im Einzelfall;

2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;

2.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 DM;

2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 DM beträgt;

2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 4.000 DM im Einzelfall;

2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 DM im Einzelfall;

2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 DM im Einzelfall;

2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;

2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

2.13 die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;

2.14 die Übernahme der Ausfallhaftung für Baudarlehen und Bürgschaften im Wohnungsbau entsprechend den gesetzlichen Regelungen;

2.15 die Herstellung des Einvernehmens gemäß

2.15.1 § 19 Abs. 3 BauGB,

2.15.2 § 33 in Verbindung mit § 36 BauGB, sofern sich das Vorhaben in den vom Gemeinderat beschlossenen Entwurf des Bebauungsplanes einfügt oder nur geringfügig davon abweicht,

2.15.3 § 34 in Verbindung mit § 36 BauGB für Bauvorhaben bis zu 200 cbm umbauten Raumes, soweit im Zuge der Angrenzerbenachrichtigung keine Einwendungen vorgebracht wurden.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Ehrenamtliche Stellvertreter

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten.

V. Ortsteile

§ 7 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Altheim
- 1.2 Heiligkreuztal
- 1.3 Waldhausen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | | |
|--------------------|----------------|---------|
| 2.1 Wohnbezirk I | Altheim | 8 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk II | Heiligkreuztal | 2 Sitze |
| 2.3 Wohnbezirk III | Waldhausen | 2 Sitze |

VII. Schlußbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.1994 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14.12.1989 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Altheim, den 19.09.1994



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Umstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen vom 08.07.1974 in der Zeit vom 20.09.1994 bis 26.09.1994, je einschließlich, durch Anschlag an den Verkündtafeln des Rathauses in Altheim und der früheren Rathäuser in Altheim-Heiligkreuztal und Altheim-Waldhausen öffentlich bekanntgemacht. Auf den Anschlag wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde, "Altheimer Nachrichten" Nr. 37/1994 vom 16.09.1994, hingewiesen.

Altheim, den 27.09.1994



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Angeschlagen: 19.09.1994

Abgenommen: 27.09.1994

Verkündtafeln: Altheim

Altheim-Heiligkreuztal

Altheim-Waldhausen

z.B.

[Handwritten Signature]